

www.management-elite.at

Liebe Leserinnen und Leser,



einmal ehrlich:
Wie halten Sie es
mit dem Handy
am Steuer? Haben
Sie eine Fern-
sprecheinrichtung
oder greifen Sie
zumindest ge-
legentlich nach dem
Handy, wenn es

läutet? Oder hantieren Sie manchmal wäh-
rend der Fahrt am Navi oder am Autoradio?
Wenn Sie diese Fragen mit „Ja“ beantworten,
sind Sie in guter Gesellschaft, denn Unacht-
samkeit am Steuer ist weit verbreitet. Die
Unfallstatistiken zeigen jedoch eindringlich:
Unachtsamkeit ist gefährlich! Jeder dritte
Verkehrsunfall ist darauf zurückzuführen,
dass der Lenker oder die Lenkerin abgelenkt
war. Was viele Versicherte nicht wissen: Wird
das Verhalten des Lenkers als grob fahrlässig
eingestuft, drohen nicht nur empfindliche
Strafen. Es kann auch dazu führen, dass der
Versicherer die Schadenszahlung verwei-
gert. Mehr darüber in diesem Heft.

Ihr Geschäftsführer
Manfred Erharter MA MLS
akad. geprüfter Finanzdienstleister



INHALT

- 02 | 03 Kfz Haftpflicht und Kasko**
Handy, Navi, Radio – bei jedem dritten Unfall ist Unachtsamkeit im Spiel
- 04 Eigenheim | Haushalt**
Website macht´s möglich: Betrachten Sie Ihr Zuhause aus Tätersicht
- 05 Vorsicht Fallen | News**
Höchstgericht entscheidet: Teilhaftung für 10-Jährigen nach Radunfall
- 06 Markttrend**
Drei von vier Unfällen passieren in der Freizeit, zu Hause oder beim Sport
- 07 Unterhaltung**
Höchststrichter stellen klar: Ein Kater darf streunen!

Handy, Navi, Radio – bei jedem dritten Unfall ist Unachtsamkeit im Spiel

475 Menschen starben 2015 auf Österreichs Straßen - 45 mehr als im Vorjahr. Unachtsamkeit und Ablenkung gelten mit 32% als Hauptursachen des Unfallgeschehens auf Österreichs Straßen. Wer am Steuer mit dem Handy telefoniert, mit dem Navi oder dem MP3 Player hantiert, am Radio nach einem anderen Sender sucht oder gar SMS tippt, riskiert sein Leben und das Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Dieses gegen jede Vernunft gerichtete Verhalten nennen Juristen „grob-fahrlässig“. In der Kfz-Haftpflichtversicherung toleriert der Gesetzgeber dieses Verhalten, wohl in erster Linie zum Schutz von Geschädigten, und der Versicherer muss – wenn auch zähneknirschend – eintreten. Anders sieht es in der Kaskoversicherung aus. Also jener Versicherung, die in bestimmten Fällen Schäden am eigenen Fahrzeug deckt.

Sehen wir uns an, welche Versicherung was zahlt, wenn es ums Auto geht? Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist, wie schon der Name sagt, gesetzlich vorgeschrieben und ersetzt gerechtfertigte Schäden Dritter bzw. wehrt ungerechtfertigte Forderungen ab. Haben Sie beispielsweise als Autolenker eine Vorrangtafel übersehen und dabei einen Zusammenstoß mit Verletzten verursacht, so kommt Ihre Haftpflichtversicherung für den Sachschaden am gegnerischen Fahrzeug und für berechnete Schmerzensgeldforderungen geschädigter Dritter auf. Im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung ist die Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen und Regeln, sogenannte Obliegenheiten, vorgeschrieben. Dazu zählen z.B. ein gültiger Führerschein, nicht mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Personen zu transportieren oder nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu fahren. Ein Verstoß dagegen berechtigt die Versicherung, je Obliegenheitsverletzung bis zu 11.000 Euro der Versicherungsleistung beim Versicherungsnehmer oder Lenker einzufordern. Maximal aber dürfen nur 22.000 Euro pro Versicherungsfall vom Versicherer regressiert werden. Ein weiterer Fall der Leistungsfreiheit sind Gefahrfahrerhöhen. Wenn etwa jemand mit total abgefahrenen Reifen fährt oder sein

Fahrzeug ohne behördliche Genehmigung turt, das Fahrgestell tiefer legt, ist die Fahrsicherheit des Autos nicht mehr gegeben und berechtigt den Versicherer auch in diesen Fällen, bis zu 11.000 Euro vom Versicherungsnehmer zu regressieren.

Den Schaden am eigenen Auto deckt nur eine Kaskoversicherung. Die Leistung aus der Kaskoversicherung richtet sich nach der gewählten Produktvariante. Man unterscheidet zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung.

Die Teilkaskoversicherung deckt in der Regel Schäden durch Diebstahl, Brand, Kollision mit Wildtieren, Lawinen, Sturm, Überschwemmungen, Hagel und Schneeeindruck. Die Vollkaskoversicherung federt zusätzlich das finanzielle Risiko von Totalschäden oder Reparaturen bei selbst verschuldeten Unfällen ab.

Achtung: Grobe Fahrlässigkeit!

Der Gesetzgeber wertet grobe Fahrlässigkeit als „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, die sich aus der Menge der auch für den Sorgfältigsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen

Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt“. Was konkret als grob fahrlässig gilt, entscheiden im Streitfall die Gerichte. Die Rechtsprechung orientiert sich an Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH). Im Gegensatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung ist grobe Fahrlässigkeit als Unfallursache für den Kaskoversicherer ein Grund, leistungsfrei zu sein. Mag z. B. das Telefonieren mit dem Handy für sich alleine noch nicht grob-fahrlässig sein, ändert sich das, wenn andere Umstände hinzukommen, z. B. überhöhte Geschwindigkeit, vielleicht noch bei starkem Verkehr oder ungünstiger Witterungslage. Wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt auch in der Kaskoversicherung die Gefahrerhöhung als Ausschlussgrund. Abgefahrene Reifen, getunte Motoren oder veränderte Fahrgestelle sind daher abzulehnen. Grob fahrlässig ist weiters eine Alkoholisierung des Lenkers oder eine wesentlich überhöhte Geschwindigkeit.

Es gibt allerdings Versicherungsprodukte im Kaskobereich, die auch im Falle grober Fahrlässigkeit eine Schadensleistung vorsehen, der Einschluss grober Fahrlässigkeit ist in der Regel mit höheren Prämien verbunden. Alkoholisierung und Gefahrerhöhungen bleiben aber ein Ausschlussgrund!

Kfz-Versicherung ist nicht gleich Kfz-Versicherung!

Ob Haftpflicht, Teil- oder Vollkasko – das Kleingedruckte rund um Selbstbehalte, Ausschlüsse und Bedingungen erfordert das Know-how eines Experten. Unterschiedlich ist auch das Angebot an sogenannten Assistance-Leistungen, wie etwa Pannenhilfe, Abschlepp- und Bergungsdienste, Bereitstellung eines Mietwagens, Hotelübernachtung, Versand von Fahrzeugteilen, Fahrzeugrücktransport oder die kostengünstige Abwicklung der Reparaturleistungen über Partnerwerkstätten.

Aber was davon ist wirklich sinnvoll, was kann man sich sparen? In welchen Bereichen sind Selbstbehalte sinnvoll? Wie hoch sollen sie sein? Ist der Einschluss von grober Fahrlässigkeit in den Versicherungsschutz sinnvoll? Vertrauen Sie bei der Beantwortung dieser Fragen auf Profis! Wir prüfen für Sie die unterschiedlichen Angebote am Markt und beraten Sie kompetent, wenn es um das Kleingedruckte in den Verträgen geht. Das garantiert Ihnen optimalen Versicherungsschutz mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis. Ein regelmäßiger Check Ihrer Polizen garantiert zudem, dass Sie nicht zu hohe Versicherungsprämien zahlen.

Mit dem Auto ins Ausland – das sollten Sie wissen

Bei der Wahl des Reisemittels für den Urlaub liegt für Herrn und Frau Österreicher das Auto an vorderster Stelle: Mehr als die Hälfte der Urlauber verwendet für die Fahrt zum Urlaubsort im In- oder Ausland den Pkw. Denken Sie vor Antritt der Urlaubsreise ins Ausland an Ihren Versicherungsschutz, damit Sie unbesorgt den Urlaub genießen können! Welcher Versicherungsschutz bei Auslandsreisen nicht fehlen sollte:

- Eine Vollkaskoversicherung bewährt sich bei Schäden am eigenen Auto, strittigen Schadensfällen oder Diebstahl des Fahrzeuges. Sie kann auch nur für die Dauer der Urlaubsreise abgeschlossen werden.
- Sinnvoll sind u. U. auch Assistance-Leistungen wie Pannen- und Notfallhilfe im Ausland inklusive Rückholung des defekten Fahrzeugs.
- Eine maßgeschneiderte Rechtsschutzversicherung gewährt, dass Sie auch vor ausländischen Gerichten ohne finanzielles Risiko Ihre berechtigten Ansprüche durchsetzen können.
- Eine Reiseversicherung deckt Kosten des Rücktransports im Falle einer akuten schweren Erkrankung oder Verletzung.
- Eine private Unfallversicherung leistet bei dauernder Invalidität oder Tod des Versicherten durch Unfälle im In- und Ausland und schließt in der Regel auch Heil-, Bergungs- und Rückholkosten ein.

© Fotolia_49170783_Subscription_Monthly_M.jpg/Fotolia.com.



Website macht's möglich – betrachten Sie Ihr Zuhause aus Tätersicht

17.109 Einbruchsdelikte wurden im Jahr 2014 angezeigt, um 3,4 Prozent mehr als im Jahr davor. Aber welche Schwachstellen nutzen Einbrecher? Wie gehen die Täter bei der Auswahl von Häusern oder Wohnungen vor? Diese und ähnliche Fragen beantwortet das neue Onlineportal www.bewusst-sicher-zuhause.at, das kürzlich von Experten des österreichischen Versicherungsverbandes, dem Kuratorium für Verkehrssicherheit und dem Bundeskriminalamt vorgestellt wurde. Auf dieser Website können Interessierte ihr Zuhause virtuell mit den Augen eines Einbrechers betrachten.



© Fotolia_101348254_Subscription_Monthly_M.jpg/Fotolia.com.

Wer die eigene Wohnung oder das eigene Haus einmal aus der Sicht eines Einbrechers betrachtet, kann viel lernen. Denn wirksamer Einbruchsschutz beginnt oftmals nicht mehr mit Schlössern, sondern zunächst einmal im Kopf. Denn die beste Sicherheitstüre nützt eben nichts, wenn sie nicht versperrt wird oder wenn Gartenmöbel z. B. unter einem Balkon gestapelt werden und damit für Täter eine ideale Einstiegsmög-

lichkeit ins wenig gesicherte Obergeschoss bieten.

Durchschnittlich beträgt der Schaden rund 2.200 Euro, den die Täter pro Einbruch in private Objekte verursachen. Unterschätzt wird oft die psychische Belastung, die ein Einbruch mit sich bringt. In den meisten Fällen helfen einfache Maßnahmen um sich gegen Einbrecher zu schützen. Der beste Eigenschutz ist natürlich eine versperrte Sicherheitstüre der entsprechenden Klasse und gesicherte Fenster und Türen. Auch eine Alarmanlage ist ein gutes Mittel.

Gekippte Fenster, Schlüssel unter der Fußmatte, unverschlossene Türen: Schwachstellen in seinem Haus oder seiner Wohnung entdecken, bevor es Einbrecher tun. All dies kann man nun auf dem neuen Präventionsportal www.bewusst-sicher-zuhause.at prüfen. In Form eines interaktiven Spieles erlebt man sein Eigenheim aus der Sicht eines Einbrechers. Zusätzlich kann eine innovative Schwachstellen-Analyse in Form eines Sicherheits-Checks durchgeführt werden.

Die wichtigsten

Sicherheitsmaßnahmen in Kürze:

- Terrassentüren haben oftmals keine „Pilzkopfverriegelung“, die ein Aufhebeln der Tür verhindert. Mit

Zusatzschlössern an der Griff- und Scharnierseite können solche Türen problemlos nachgerüstet werden.

- Nebeneingangstüren müssen ausreichend gesichert sein. Das gilt auch für Verbindungstüren zwischen Garage und Haus!
- Gekippte Fenster müssen vor dem Verlassen des Hauses geschlossen werden. Achtung: Steigt ein Einbrecher über ein gekipptes Fenster ein, ist der Schaden in der Regel nicht durch die Versicherung gedeckt.
- Schlüsselverstecke. Einbrecher kennen alle beliebten Verstecke (Türmatte, Blumentopf,...) für Schlüssel. Niemals einen Schlüssel im Außenbereich verstecken!
- Ein überfüllter Briefkasten signalisiert, dass die Bewohner nicht zuhause sind – ein optimaler Zeitpunkt für einen unbemerkten Einbruch. Bei Abwesenheit Freunde oder Nachbarn bitten, die Post zu holen.
- Alarmanlagen müssen aktiviert sein, damit Versicherungsschutz besteht!
- Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände verwahrt man am besten in einem Tresor. Ein Eigentumsverzeichnis (am besten mit Fotos) erleichtert nach einem Einbruch die Feststellung, welche Gegenstände gestohlen wurden.

Haben Sie Fragen zum optimalen Versicherungsschutz für Ihr Heim?

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne!

OGH entscheidet: Teilhaftung für 10-Jährigen nach Radunfall

Unmündige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haften nicht für Schäden, die sie verursachen. An ihrer Stelle haften die Eltern oder andere Aufsichtspflichtige, sofern die erforderliche Aufsicht vernachlässigt wurde. Doch keine Regel ohne Ausnahme, zeigt ein Gerichtsstreit nach einem Radunfall, der vor dem Obersten Gerichtshof endete.

Ein zehnjähriger Volksschüler hatte mit seinen Freunden auf einem Sportplatz Fußball gespielt. Nachdem sich ein Mitspieler bei einem Sturz am Spielfeldrand das Knie blutig geschlagen hatte, schnappte sich der Zehnjährige das Fahrrad des verletzten Freundes, um dessen Mutter zu holen. Weil diese nicht zu Hause war, fuhr der Bub wieder zum Sportplatz zurück. Er querte dabei ohne zu bremsen einen Gehsteig und kollidierte mit dem Lenker eines E-Bikes, der keine Möglichkeit mehr zu bremsen oder auszuweichen hatte.



© Fotolia_16807838_Subscription_Monthly_M.jpg/Fotolia.com.

Der E-Bike-Lenker erlitt einen Bruch der Hüftpfanne, Dauerfolgen waren nicht auszuschließen. So kam es, dass er das Kind auf mehr als 11.000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld klagte.

Der Bub habe bereits erfolgreich die Fahrradprüfung abgelegt und hätte erkennen können, dass er gegen elementare Regeln des Straßenverkehrs verstieß, indem er trotz Sichtbehinderung in die Straße

einfuhr. Er hafte unabhängig von seiner Vermögenssituation für die Unfallfolgen. Der Anwalt des Kindes argumentierte hingegen, sein Mandant habe sich in der Aufregung über seinen verletzten Freund in einem Ausnahmezustand befunden, es könne ihm am Unfall kein Verschulden angelastet werden. Er sei außerdem einkommens- und vermögenslos.

Zwar ist der Zehnjährige gesetzlich nicht deliktstfähig, dennoch befanden die Gerichte, er müsse einen Teil des Schadens tragen, weil er erkennen hätte müssen, dass er trotz der besonderen Situation die Verkehrsregeln einzuhalten habe. Einzig im Umfang der Ersatzpflicht waren sich die Instanzen nicht einig. Letztlich entschieden die Höchststrichter des OGH, dass der Bub ein Viertel des Schadens tragen muss.

Der Fall zeigt, wie wichtig der Schutz durch eine private Haftpflichtversicherung ist. Sie leistet bei Schäden, die Sie oder Ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im privaten Bereich, beim Sport und in der Freizeit oder als Radfahrer oder Fußgänger im Straßenverkehr Dritten zufügen. Sie ist in den meisten Fällen in der Haftpflichtversicherung enthalten. Wann der Versicherungsschutz für Kinder erlischt, ist von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich geregelt.

Es empfiehlt sich daher, die Polize der Haushaltsversicherung regelmäßig überprüfen zu lassen.

NEWS

Klassische Lebensversicherung – Attraktiv trotz Garantiezinsänderung

Die klassische Lebensversicherung zählt in Österreich nach wie vor zu den beliebtesten Vorsorgeformen. Der maximal erlaubte Garantiezinssatz beträgt seit 01.01.2016 statt bisher 1,5% nur noch 1%. Viele fragen sich jetzt: Wird mit dem niedrigeren Garantiezins auch die Rendite auf den einbezahlten Betrag sinken? Versicherer sagen: „Nein“. Denn der Garantiezins betrifft nur die Mindestverzinsung auf die veranlagte Prämie nach Abzug von Versicherungssteuer, Verwaltungs-, Vertragserrichtungs- und Risikokosten. Zusätzlich gibt es eine variable Gewinnbeteiligung – beides zusammen ergibt am österreichischen Markt zurzeit zwischen 3% und 3,25%.

Eine Lebensversicherung bietet daher auch mit einem niedrigeren Garantiezins Sicherheit sowohl für die Altersvorsorge als auch für den Fall einer Berufsunfähigkeit. Wichtig ist dabei, folgende Punkte zu beachten: Der Garantiezinssatz allein ist nicht mit einem Sparbuchzins oder einer Rendite vergleichbar, denn er betrifft die zu veranlagende Prämie. Beachtet werden muss daher die effektive Garantie- und Gesamtverzinsung, die auch anfallende Kosten des Versicherungsprodukts rechnerisch berücksichtigt. Da es sich bei einer Lebensversicherung um ein komplexes Produkt handelt, kann man als Kunde angesichts der vielen Angebote schnell den Überblick verlieren. Umso wichtiger ist es, vor Abschluss mit einem Profi die wichtigsten Fragen und individuelle Bedürfnisse zu klären – wir beraten Sie gerne

Drei von vier Unfällen passieren in der Freizeit, zu Hause oder beim Sport

Rund 850.000 Menschen verunglückten im Jahr 2014 in Österreich bei Unfällen. Auch wenn Risikosportarten im Trend liegen, sind sie nur für einen kleinen Teil des Unfallgeschehens verantwortlich. Knapp drei Viertel der Unfälle entfielen auf den Lebensbereich Heim und Freizeit sowie den Breitensport, besagt die aktuelle Unfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV). Professioneller Versicherungsschutz gegen Unfälle ist daher für jedermann ratsam.

Wussten Sie, dass alltägliche Tätigkeiten ein hohes Risikopotenzial haben und die Zahl der Unfälle in den eigenen vier Wänden die Zahl der Sportunfälle sogar leicht übersteigt? 203.000 Unfälle, das ist etwa jeder zweite spitalsbehandelte Heim- bzw. Freizeitunfall, passierten 2014 in der Wohnung, 93.400 in der näheren Wohnumgebung, wie z.B. im Garten oder in der Garage. „Schlechte Beleuchtung, unverlegte Kabel von Elektrogeräten, unterschiedliche Bodenniveaus oder rutschende Teppiche können leicht zu typischen Haushaltsunfällen führen. Aber auch unvorsichtiges Hantieren bei Reinigungsarbeiten oder Leiterstürze sind eine häufige Unfallquelle“, wissen die Experten des KfV.

Rund 199.100 Menschen verletzten sich 2014 in Österreich beim Sport so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden mussten. Mehr als die Hälfte aller Sportunfälle teilt sich auf die vier klassischen Breitensportarten Schifahren, Snowboarden, Fußballspielen und Radfahren auf.

Doch egal ob ein Sturz von der Leiter beim Fensterputzen, ein Schiunfall oder ein Zusammenstoß bei einem Radausflug – ein Moment der Unachtsamkeit kann das ganze Leben aus der Bahn werfen. Ein Haushalts-, Freizeit- oder Sportunfall kann auch in finanzieller Hinsicht schwerwiegende Folgen haben. Denn die gesetzliche Sozialversicherung trägt nur die Folgekosten nach Arbeitsunfällen oder nach Unfällen auf dem Weg zum Arbeits-

platz bzw. beim Heimweg von der Arbeit. Bei Folgeschäden nach Heim-, Sport- oder Freizeitunfällen ist man auf die Leistungen einer privaten Unfallversicherung angewiesen.

Aber Vorsicht: Während viele Sportarten automatisch mitversichert sind, ist der

Versicherungsschutz für bestimmte Risikosportarten nur um eine höhere Prämie zu haben. Manche Freizeitaktivitäten können entweder gar nicht oder nur mit Sondervertrag abgesichert werden. Die Versicherungen folgen hier keinem einheitlichen Schema.

Sprechen Sie mit uns, wenn Sie Fragen zur Unfallversicherung haben oder eine Sportart mit erhöhtem Risiko ausüben!

Wir kümmern uns um einen Versicherungsschutz nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

©Fotolia_41011898_Risiko&Gefahr_M.jpg/Fotolia.com.



Höchstrichter stellen klar: Ein Kater darf streunen!

Mit einem Nachbarschaftsstreit um streunende Katzen musste sich der Oberste Gerichtshof befassen. Ein Bewohner einer Tiroler Gemeinde hatte seine Nachbarin auf Unterlassung verklagt, weil deren zwei Katzen regelmäßig – vor allem nachts – durch einen Maschendrahtzaun in seinen Garten eingedrungen waren und dort ihre Exkremente hinterlassen hatten. Das Urteil der Höchstrichter in aller Kürze: Ein Kater darf streunen.



© Fotolia_85566744_Subscription_Monthly_M.jpg/Fotolia.com.

Die Beklagte hielt auf ihrer Liegenschaft seit etwa zehn Jahren zwei Katzen, wobei der Kater kastriert und das Weibchen sterilisiert war. Die Katzen der Beklagten wurden als „Freigänger“ gehalten, sodass sie das Haus jederzeit verlassen und dorthin wieder zurückkehren konnten.

Das war dem Nachbarn ein Dorn im Auge. Er ärgerte sich darüber, dass die Katzen bis zu zwei- bis dreimal täglich über den Maschendrahtzaun auf sein Grundstück eindringen und dort ihre Notdurft verrichteten. Ein von der Beklagten auf ihrer Liegenschaft als Katzenklo eingerichtetes, mit Rindenmulch

befülltes Beet brachte nur kurzfristig Abhilfe. Auch eine Steinschleuder, die der Nachbar sich zugelegt hatte, um die Katzen zu verjagen, hatte offensichtlich nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

So klagte der verärgerte Nachbar die Katzenhalterin auf Unterlassung und erhielt vom Erstgericht Recht. Auch die zweite Instanz, das Landesgericht Innsbruck, bestätigte das Ersturteil: Die mit dem Eindringen der Katzen einhergehenden Verschmutzungen seien nicht ortsüblich. Der Kläger brauche es sich daher nicht gefallen zu lassen, dass seine Liegenschaft auf Dauer durch zwei freilaufende Katzen verschmutzt werde.

Das wollte wiederum die Katzenhalterin nicht auf sich sitzen lassen und berief gegen das Urteil. Der Fall landete schließlich vor dem Obersten Gerichtshof. Der OGH wies das Klagebegehren des Nachbarn mit der Begründung ab, dass das Eindringen der zwei von der Beklagten gehaltenen Katzen auf das Grundstück des Klägers nicht die gesetzliche Grenze der Ortsüblichkeit überschreite und vom Kläger daher selbst dann hinzunehmen sei, wenn damit eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung seines Grundstücks verbunden ist.

Fazit: Die Streitlust unter Nachbarn steigt. Wer eine gute Rechtsschutzversicherung hat, darf sich glücklich schätzen!

Stilblüten

Heiteres und Kurioses
aus Briefen an Versicherungen

„Zwischenzeitlich wurde der Gehgips am rechten Arm entfernt“

- „Anbei schicke ich Ihnen die Arztrechnung von meiner Frau, die ich erst gestern unterm Sofa gefunden habe.“
- „Zwischenzeitlich wurde der Gehgips am rechten Arm entfernt.“
- „Unser Hund biss den Dackel, welcher mit seiner Frau bei uns vorbeikam, hinten rechts. Er biss auch die Frau, aber sie stellt keine Ansprüche.“
- „Meine Situation ist folgende: An meinem Grundstück grenzen mehrere Nachbarn an, einer ganz besonders ...“

Sudoku

Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

5			1	6	2			
8						5	4	
3			8					
							9	4
	3		4	1			2	
	1	6				7		
		9	2					
	8			7	4			9
		3					7	5

Ihr Versicherungsmakler – Service großgeschrieben



© Fotolia_96584914_Mjpg/Fotolia.com.

Versicherungen bieten viele an. Doch nur eine Vermittlergruppe ist von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, den besten Versicherungsschutz zum fairen Preis zu bieten: Ihr unabhängiger Versicherungsmakler. Service wird im Maklerbüro großgeschrieben.

Als Versicherungsmakler sind wir selbstständige und unabhängige Experten in allen Versicherungsbelangen. Wir sind ausschließlich unseren Kunden gegenüber verantwortlich und bei der Auswahl der Produkte an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Das sichert Ihnen

den besten Versicherungsschutz zu fairen Prämien. Wir bieten einen Rundum-Service, der sich für unsere Kunden im wahrsten Sinne des Wortes auszahlt.

Die Qualität der Unabhängigkeit zeigt sich jedoch besonders im Schadensfall. Wir setzen für unsere Kunden alle Hebel in Bewegung, um für eine schnelle und problemlose Schadenabwicklung zu sorgen.

Was Ihr Versicherungsmakler bietet:

- Besten Versicherungsschutz zur günstigsten Prämie
- Unabhängigen Versicherungsvergleich
- Alles aus einer Hand
- Maßgeschneiderte Lösungen nach individuellem Bedarf
- Professionelle Abwicklung von Schadensfällen

Ihr Versicherungsmakler – die beste Versicherung!

Rechtliche Fragen zum Thema Auto

Leser fragen – Experten antworten

Frage: Ich habe gehört, dass auch bei einem Autoverkauf unter Privaten der Verkäufer zwei Jahre Gewährleistung geben muss. Stimmt das? Wie verhält sich die Sachlage bei einem Verkauf zwischen zwei Unternehmern, die keine Autohändler sind?

Antwort: „Auch bei einem Verkauf zwischen Privatpersonen gibt es ein Ge-

währleistungsrecht des Käufers“, weiß der D.A.S. Rechtsschutzexperte. Dieses kann aber durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. In den meisten Kaufverträgen ist folgende Klausel enthalten: „Wie besichtigt und probegefahren. Die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.“

Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern gilt dasselbe: Auch der Unterneh-

mer, der kein Autohändler ist, haftet zwei Jahre verschuldensunabhängig für Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer bereits (im Ansatz) vorhanden waren. Ein Gewährleistungsausschluss kann aber auch hier vertraglich vereinbart werden. Davon zu unterscheiden: Ein Autohändler (Unternehmer) kann bei einem Gebrauchtwagenverkauf, an wen auch immer, die Gewährleistung vertraglich auf ein Jahr einschränken, aber nicht ausschließen.